

| |
|--|
| <p>Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) – Teilrevision / Änderung und Ergänzung von Art. 17 - Einführung Rauchverbot auf Spielplätzen und Spielwiesen</p> |
|--|

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat, die Teilrevision des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) / Änderung und Ergänzung von Art. 17 - Einführung Rauchverbot auf Spielplätzen und Spielwiesen zu genehmigen.

Sachverhalt

Auf den zehn nachstehend aufgeführten Arboner Spielplätzen finden sich Abfälle von gerauchten Zigaretten, was für Kinder schädlich sein kann. Zudem sind rauchende Eltern für ihre Kinder kein Vorbild. Mit dem Projekt "Rauchfreie Spielplätze" soll der Konsum von Tabak und anderer Raucherwaren in Anwesenheit von Kindern verboten werden. Damit soll die Anzahl herumliegender Zigarettenstummel auf Kinderspielplätzen eliminiert werden.

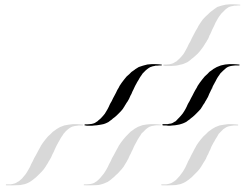
- Eichen
- Frasnacht
- Grüntal
- Kronberg
- Parkband, Freiraum West
- Reben Nord
- Schlosswiese
- Schöntal
- Seestrasse
- Wald, Äussere Brühlstrasse

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. In offenen Räumen ist bisher keine gesetzliche Regelung verankert. Im Kanton Thurgau gibt es kein gesetzliches Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen. Das bestehende Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Arbon (SOR) beinhaltet in Art. 17 für Spielplätze und Spielwiesen folgende Regelung:

¹ Die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen und -wiesen ist ab 08.00 bis 22.00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August bis 23.00 Uhr zulässig.

² Benutzungsordnungen für einzelne Plätze und Wiesen bleiben vorbehalten.

Das Thurgauer Abfallgesetz (RB TG 814.04, § 30) sieht Bussen vor, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, insbesondere Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen zurücklässt, wegwirft, ablagert oder verbrennt.



Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (RB TG 814.041, § 24) sieht das Wegwerfen eines Zigarettenstummels als geringfügige Übertretung im Sinne von § 30 Absatz 3 des Abfallgesetzes. Sie wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.-- geahndet.

Ziel und Zweck

Rauchfreie Situationen auf Spielplätzen und Spielwiesen verschaffen eine gesunde und saubere Umgebung für Kinder. Mit dem Erlass eines kommunalen Rauchverbots im bestehenden Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR), worin in Art. 17 bereits Regelungen über die Benutzung von Spielplätzen enthalten sind, werden die Kinder besser geschützt und klare Verhältnisse geschaffen.

- Kinder und ihre Eltern finden rauchfreie und saubere Spielplätze vor.
- Kinder werden vor Passivrauch geschützt.
- Indem Eltern in Anwesenheit von Kindern auf das Rauchen verzichten, nehmen sie ihre Vorbildfunktion wahr.
- Zigarettenstummel enthalten giftige und krebserregende Substanzen. Werden sie unachtsam weggeworfen, können sie die Gesundheit von Kindern gefährden. Ein Verschlucken kann zu Vergiftungserscheinungen mit Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen und Durchfall führen.
- Durch den Hinweis auf einen rauchfreien Spielplatz entsteht weniger Abfall / Littering. Dies bedeutet weniger Aufwand für die zuständigen Personen der Gemeinde beim Sauberhalten der Spielplätze.

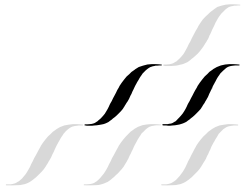
Die Umsetzung für ein Rauchverbot auf Spielplätzen und Spielwiesen wäre einerseits über die Teilrevision des SOR-Reglements (Ergänzung in Art. 17) und andererseits über Sensibilisierungsmassnahmen wahrzunehmen. Die bestehenden Hinweistafeln mit den Benutzungsordnungen müssten ergänzt und Besuchende auf die rauchfreie Zone hingewiesen werden. Dies beinhaltet ein Rauchverbotszeichen sowie die Überschrift «Danke, dass Sie hier nicht rauchen». Dank sozialer Kontrolle würde bereits damit eine rauchfreie Situation gewährleistet sein. Die Ordnungsdienstkkräfte der Securitas würden die Einhaltung von rauchfreien Spielplätzen überprüfen und rauchende Personen bitten, auf den Spielplätzen auf das Rauchen zu verzichten. Notorisch uneinsichtige Rauchende sollen nach SOR-Reglement Art. 29 Abs. 2 gebüsst werden. Der Ansatz soll wie beim Wegwerfen von Zigarettenstummeln (Verordnung zum Abfallgesetz) erstmalig Fr. 50.-- betragen.

Erwägungen

Ein kommunales Verbot, dessen Übertretung gebüsst werden soll, bedarf einer formellen reglementarischen Grundlage im vom Stadtparlament am 26. März 2013 genehmigten Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR).

Gemäss Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 erlässt das Stadtparlament Reglemente in allen Stadtangelegenheiten. Für Reglementsänderungen ist dieselbe Bestimmung anwendbar.

Der Stadtrat hat diesen Änderungsantrag aus dem Ressort Einwohner/Sicherheit mit einer Reglementsergänzung genehmigt.



Der Stadtrat stellt fest, dass die Teilrevision mit Änderung und Ergänzung von Art. 17 im Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sinnvoll ist und klare Verhältnisse schafft. In der Praxis wird die Umsetzung dank sozialer Kontrolle human ablaufen.

Das bestehende Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Arbon bietet die Möglichkeit, Art. 17 mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen:

¹ Die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen und -wiesen ist ab 8.00 bis 22.00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August bis 23.00 Uhr zulässig.

² Benutzungsordnungen für einzelne Plätze und Wiesen bleiben vorbehalten.

³ Das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen und Spielwiesen ist verboten.

Nach der Genehmigung durch das Stadtparlament Arbon wird die Änderung voraussichtlich im Jahre 2021 an einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Termin in Kraft gesetzt.

Schlussfolgerungen

Für das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Kinder und nichtrauchender Eltern sowie andern Besuchenden sind zukünftig rauchfreie Spielplätze und Spielwiesen wertvoll.

Andere Schweizer Städte haben bereits entsprechende Rauchverbote auf öffentlichen Spielplätzen eingeführt. In den Kantonen Aargau und St. Gallen laufen ähnliche Bestrebungen.

Rauchfreie Spielplätze und Spielwiesen erhalten mit der Ergänzung des SOR-Reglements eine bessere und kinderfreundliche Qualität und machen das Zusammenleben zu Gunsten unserer Jüngsten angenehmer.

Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) / Änderung und Ergänzung von Art. 17 - Einführung Rauchverbot auf Spielplätzen und Spielwiesen zuzustimmen.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dominik Diezi
Stadtpräsident

Nadja Holenstein
stv. Stadtschreiberin

Arbon, 19. Oktober 2020